



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ursula Sassen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Ausschreibungen für Hilfsmittel nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstruktur in der GKV (GKV-OrgWG)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 01.01.2009 ist das GKV-OrgWG in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschlossen, die Hilfsmittelausschreibungen in eine „Kann-Vorschrift“ zu fassen. Der GKV-Spitzenverband und der Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik sind aufgefordert, eine Richtlinie für die Durchführung von Hilfsmittelausschreibungen zu erarbeiten. Diese wird bis Ende Juni 2009 erwartet.

Die AOK Schleswig-Holstein ist landesweit der größte Nachfrager für E-Rollstühle und E-Mobile und soll für diese Hilfsmittel bereits ausgeschrieben haben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit dem GKV-OrgWG hat der Gesetzgeber zum 01.01.2009 die bisherige „Soll-Vorschrift“ des § 127 Abs. 1 SGB V in eine „Kann-Vorschrift“ verändert. Gemäß § 127 Abs. 1a SGB V geben der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene erstmalig zum 30.06.2009 Empfehlungen zur Zweckmäßigkeit von Ausschreibungen ab. Die AOK ist mit einem Bestand von 30 % der Versicherten die größte gesetzliche Krankenkasse in Schleswig-Holstein.

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die AOK Schleswig-Holstein Elektrostühle und Elektromobile bereits neu ausgeschrieben hat (13.03.09), obgleich die Ausschreibungen nicht verpflichtend vorgesehen sind und die Richtlinie noch nicht vorliegt?

Wenn ja, aus welchem Grund?

Antwort:

Die Landesregierung hat auf einen entsprechenden Hinweis die AOK gebeten, die Angelegenheit zu überprüfen. Ausschreibungsvorgänge der Krankenkassen werden den jeweiligen Aufsichtsbehörden nicht angezeigt. Die Vornahme der hier angesprochenen Ausschreibung vor dem Vorliegen der oben genannten Empfehlungen stellt keinen Rechtsverstoß dar, wenn die Qualität der Hilfsmittel sowie die notwendige Beratung der Versicherten und sonstige erforderliche Dienstleistungen sichergestellt sind und für eine wohnortnahe Versorgung der Versicherten gesorgt ist. Die AOK Schleswig-Holstein bestätigt zwar die Erfüllung dieser Voraussetzungen, der Vorgang ist bei der Aufsichtsbehörde aber noch nicht abgeschlossen.

2. Sind weitere Ausschreibungen im Bereich der Hilfsmittel durchgeführt worden?

Wenn ja

a) für welche?

b) von welcher Krankenkasse?

Antwort:

Ob in Schleswig-Holstein oder im Bundesgebiet nach der neuen Gesetzeslage Ausschreibungen für Hilfsmittel von Krankenkassen vorgenommen worden sind, ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Folgen bereits getätigter Ausschreibungen im Hinblick auf

a) die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Patienten

b) die Sicherung vorhandener Versorgungsstrukturen und Serviceleistungen?

Antwort:

Die genannten Inhalte der Fragestellungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen des § 127 Abs. 1 SGB V. Eine Beurteilung dieses Vorganges durch die Landesregierung ist gegenwärtig noch nicht möglich, weil die erforderliche Klärung der Sachverhalte noch nicht abgeschlossen ist.

Beschwerden von Patientinnen bzw. Patienten oder sie vertretenden Organisationen liegen bislang nicht vor. Es ist zudem die Absicht der Aufsichtsbehörde im MSGF, die Situation nach dem Vorliegen der Empfehlungen mit allen Kassen in Schleswig-Holstein zu erörtern, unabhängig von den Aufsichtszuständigkeiten.